

Bagemühl, Jan

Von: Hendricks Barbara <barbara.hendricks@bundestag.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. September 2014 11:59
An: Leitungsregistratur
Betreff: WG: Stellungnahme BImSchG
Anlagen: GPE-Stellungnahme BImSchG.pdf

Von: Janne Andresen [<mailto:Janne.Andresen@greenpeace-energy.de>]
Gesendet: Mittwoch, 3. September 2014 11:38
An: Hendricks Barbara
Betreff: Stellungnahme BImSchG

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

im Anhang senden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an mich oder meine Kollegen.

Mit freundlichen Grüßen

Janne Andresen

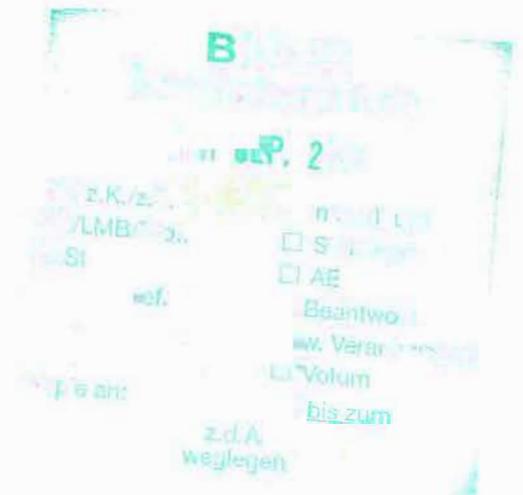
Politik und Kommunikation
Greenpeace Energy eG
Hongkongstraße 10
D-20457 Hamburg

Telefon 040 / 808 110 - 676
Fax 040 / 808 110 - 679
janne.andresen@greenpeace-energy.de
www.greenpeace-energy.de

Sitz: Hamburg
GnR 1002, AG Hamburg, eingetragen am 16.11.1999
St.Nr. 46/726/01857
Ust.-Id.Nr. DE 206926103
Vorstand: Nils Müller, Sönke Tangermann

Aufsichtsratsvorsitzender: Thomas Breuer

**Neuigkeiten aus Energiepolitik und Ökostrombranche sowie
Nachrichten von Greenpeace Energy. Klicken Sie sich rein in
unseren neuen Newsblog www.energy-aktuell.de.**





Stellungnahme von Greenpeace Energy zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Hamburg, 2. September 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als von der Umweltorganisation Greenpeace gegründete Energiegenossenschaft mit mehr als 23.000 Mitgliedern setzt sich Greenpeace Energy eG für das Gelingen der Energiewende ein. Unseren über 110.000 Kunden bieten wir Ökoenergie-Produkte mit besonders hohem ökologischem Zusatznutzen an. Greenpeace Energy ist Ökostrom-Anbieter der ersten Stunde und Pionier in der Windgas-Technologie, bei der es darum geht, überschüssige erneuerbare Energien in erneuerbares Gas umzuwandeln. Bei der Elektromobilität liefern wir Fahrstrom für ausgewählte Car-Sharing-Mobilitätskonzepte.

Auf Basis dieser Expertise nehmen wir zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie folgt Stellung:

1) Windgas ins BImSchG integrieren

Strom aus erneuerbare Energien lässt sich in Elektrolyseuren in erneuerbaren Wasserstoff oder (über eine weitere Methanisierungsanlage) in erneuerbares Methan umwandeln. Aus Sicht von Greenpeace Energy ist die Produktion von EE-Wasserstoff oder EE-Methan insbesondere zu Zeiten sinnvoll, in denen es ein hohes Dargebot an Wind- und Solarstrom („fluktuierende Erneuerbare Energien“/fEE) gibt, während der Stromverbrauch vergleichsweise niedrig ist. In Zukunft wird es im Hinblick auf eine erfolgreiche Energiewende sogar unerlässlich sein, dass wir auf diese Weise überschüssige fEE in Gasform speichern und in Zeiten mit geringem fEE-Dargebot nutzen – sei es zur Stromerzeugung oder zur Nutzung im Mobilitätssektor. Damit uns in Zukunft diese, systemisch notwendige „Windgas“-Technologie zur Verfügung steht, sollten nun zumindest Hemmnisse und Benachteiligungen beseitigt werden, die ihre weitere Entwicklung behindern.

Greenpeace Energy hält es deshalb für unerlässlich, dass die Begriffsbestimmungen im BImSchG so erweitert werden, dass auch im Mobilitätssektor EE-Wasserstoff und EE-Methan als Biokraftstoffe definiert werden, sofern sie mit erneuerbaren Energien erzeugt werden. Eine solche Erweiterung folgt im Übrigen dem Beispiel des EnWG, wo im § 3 Nr. 10c der Begriff „Biogas“ bei der jüngsten Novelle im Jahr 2011 entsprechend ergänzt worden war.

*Formulierungsvorschlag zu BImSchG § 37b
Begriffsbestimmung und Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen*

„Biokraftstoffe sind unbeschadet der Absätze 2 bis 6 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Als Biokraftstoff gelten auch unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugter Wasserstoff oder erzeugtes Methan gemäß §3 Nr. 10c EnWG. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse oder unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugtem Wasserstoff oder Methan hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraftstoff.“

2) Elektromobilität nur bei Einsatz erneuerbarer Energien anrechnen

Der Entwurf zum BImSchG will desweiteren die Grundlagen legen, dass Strom für Elektrofahrzeuge zur Erfüllung der Treihausgasquote eingesetzt werden kann. Nach Überzeugung von Greenpeace Energy ist das jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um Strom aus erneuerbaren Energien handelt. Die Anrechnung von Strom aus umweltschädlicher Erzeugung, insbesondere Kohle- oder Atomstrom, würde dem wichtigen und gesellschaftlich anerkannten Ziel der Bundesregierung zuwiderlaufen, unsere Energieversorgung durch Umstieg auf erneuerbare Energien nachhaltig umweltverträglicher zu gestalten.

*Formulierungsvorschlag zu BImSchG § 37a
Treibhausgasminderungen bei Kraftstoffen*

„Elektrischer Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen kann zur Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 eingesetzt werden, sofern eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach §37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 dies zulässt und gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen wird, dass der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt sowie ordnungsgemäß gemessen und überwacht wurde.“

Kontakt:

Greenpeace Energy eG
Hongkongstraße 10
20457 Hamburg

Marcel Keiffenheim
Leiter Politik und Kommunikation
040 / 8081 10 675
marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de